



Rheingau-Taunus-Kreis
Kommunales JobCenter
SGB II - Monatsbericht

Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen	2
1.1. Entwicklung der Fallzahlen	2
1.2. Fallzahlen	2
1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II	2
1.4. Jugendarbeitslosigkeit SGB II	3
1.5. Regionalvergleich	3
1.6. Flüchtlinge	3
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit	4
2.1. Arbeitslosenquote und Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis	4
2.2. Arbeitslosenquote im Vergleich	5
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG).....	5
2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis	6
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen.....	7
3. Kennzahlen im Fokus der Corona-Krise.....	8
3.1. Arbeitslosenquote und Arbeitslosigkeit im Fokus der Corona-Krise	8
3.2. Jugendarbeitslosenquote im Fokus der Corona-Krise.....	9
3.3. Bedarfsgemeinschaften im Fokus der Corona-Krise	9
3.4. SGB II - Bezieher im Fokus der Corona-Krise	10
4. Regionalvergleich.....	11
4.1 Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit	11
4.2 Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit.....	11
5. Flüchtlingsstruktur	12
5.1. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis	12
5.2. Altersstruktur der SGB II-Leistungen beziehenden Geflüchteten	13
Glossar	14

1. Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Entwicklung der Fallzahlen

Die Auswirkung der aktuellen Situation durch die Corona-Krise ist in vielen Bereichen spürbar und spiegelt sich in den Zahlen des Monatsberichts wider. Durch die Lockerungen der ersten Corona Maßnahmen sank die Arbeitslosenquote und die absolute Zahl der arbeitslosen Personen. Mögliche Folgen der zum 02. November ergangenen Anordnungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche, auf die Arbeitslosenquote und die absolute Zahl der der Arbeitslosen bleiben abzuwarten.

1.2. Fallzahlen¹

Die Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis lag im Oktober 2020 bei 4,7 % (SGB II 2,6 % und SGB III 2,1 %). Insgesamt beläuft sich die Zahl der arbeitslosen Personen auf 4.735 und verteilt sich auf 2.598 Arbeitslose im SGB II und 2.137 Arbeitslose im SGB III. Dies ist im Vergleich zum Vormonat September 2020 eine Abnahme um insgesamt 104 Personen (SGB II - 24 Personen und SGB III - 80 Personen).

Bundesweit sank die Arbeitslosenquote im Oktober 2020 auf 6,0 % (SGB II 3,4 % und SGB III 2,6 %). Die hessische Arbeitslosenquote sank im Oktober 2020 auf 5,6 % (SGB II 3,2 % und SGB III 2,5 %).

Damit liegt der Rheingau-Taunus-Kreis deutlich unter den Arbeitslosenquoten des Landes und des Bundes.

1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II belief sich im Oktober 2020 auf 4.389 und verzeichnete einen Rückgang um 147 Bedarfsgemeinschaften. Die Bedarfsgemeinschaften umfassten für den Betrachtungszeitraum 9.013 Personen. Im Vergleich zum September 2020 sank die Personenanzahl um 318 Personen. Von den im Oktober 2020 gemeldeten 9.013 Personen waren 6.154 erwerbsfähig. Von den erwerbsfähigen Personen wurden 2.598 Personen als arbeitslos und 3.556 Personen als nicht arbeitslos geführt.

Die 2.598 arbeitslosen Personen im Rechtskreis SGB II verteilen sich auf 47,2 % weiblich und 52,8 % männlich.

¹ Die prozentualen Werte sind jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet. Dies kann zu Summendifferenzen führen.



1.4. Jugendarbeitslosigkeit SGB II

Für den Bereich der unter 25-Jährigen zeigte der Oktober 2020 eine Arbeitslosenquote (SGB II) von 2,2 % im Rheingau-Taunus-Kreis. Dies entspricht aktuell 220 arbeitslosen Jugendlichen im SGB II.

Hessen verzeichnete im SGB II eine Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen von 3,1 %; der Bund meldet eine Quote im SGB II von 2,9 % für den Betrachtungsmonat.

1.5. Regionalvergleich

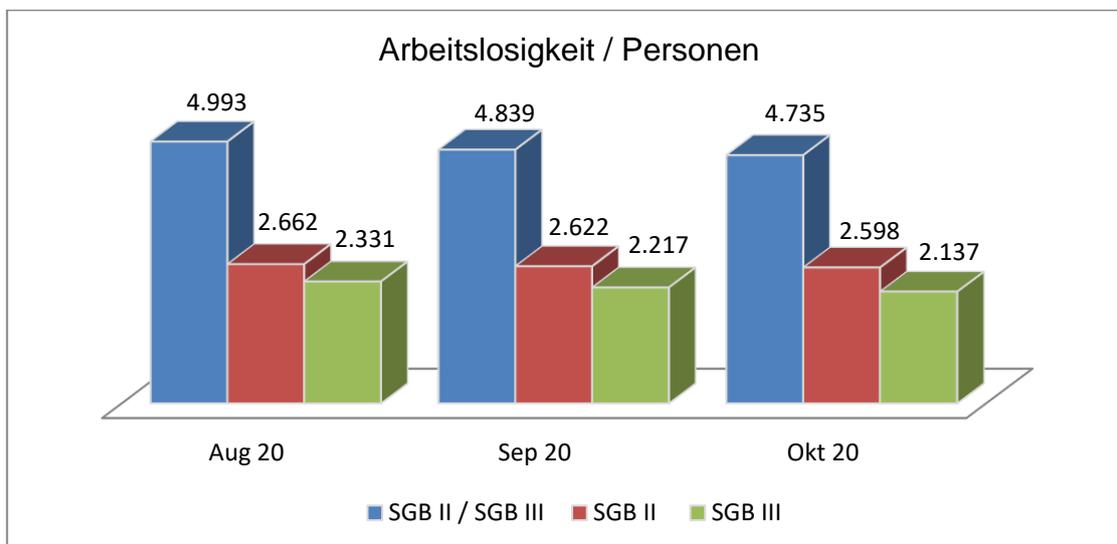
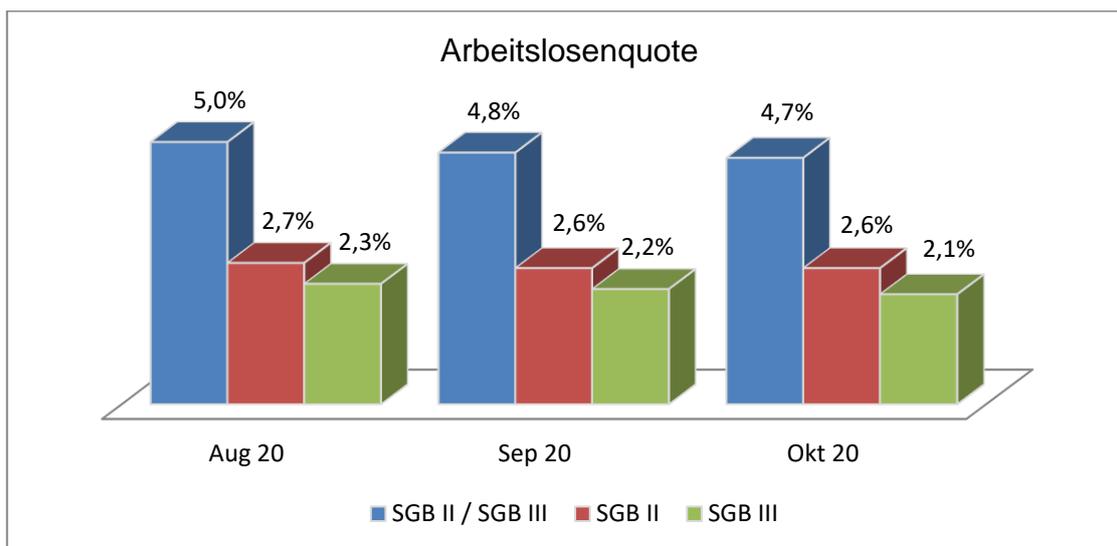
Im Regionalvergleich mit anliegenden Kreisen und Städten weist der Rheingau-Taunus-Kreis in Bezug auf den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, einen guten Mittelwert auf. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

1.6. Flüchtlinge

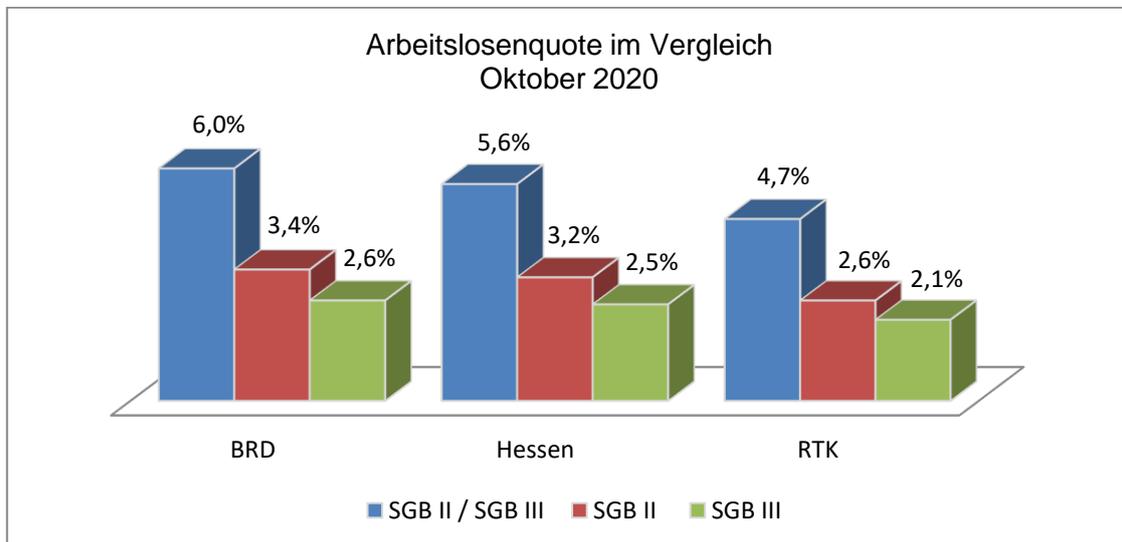
Die Anzahl der Geflüchteten im SGB II-Bezug lag im Betrachtungszeitraum Oktober 2020 im RTK bei 1.862 Personen. Hiervon sind 1.224 Personen erwerbsfähig. Von den 1.224 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) sind 240 erwerbstätig; 146 davon sozialversicherungspflichtig und 94 geringfügig beschäftigt. 453 eLb nehmen an Maßnahmen teil. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25 bis 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,05 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 834 weibliche und 1.028 männliche Personen.

2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

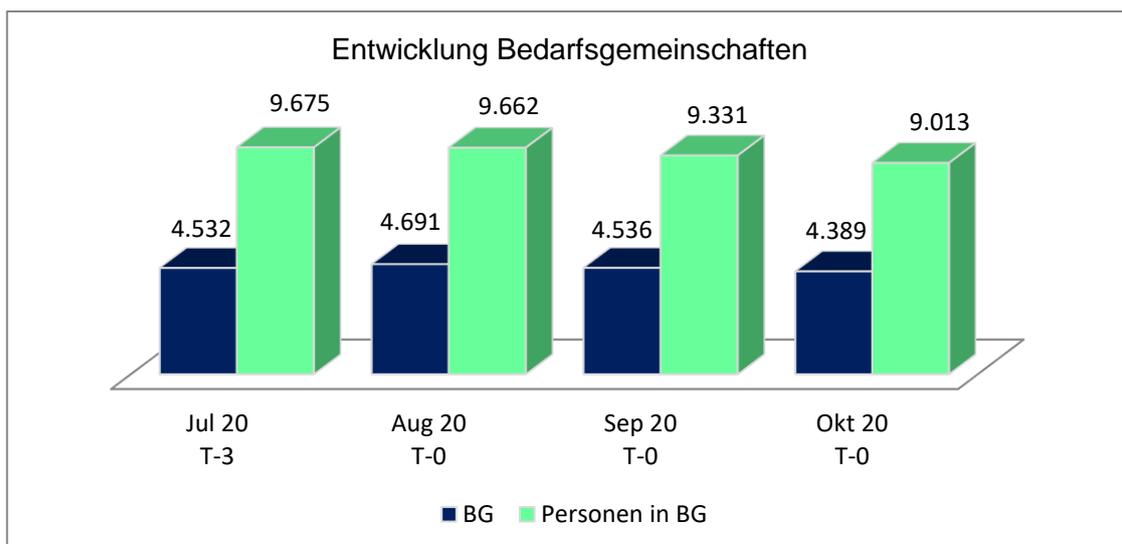
2.1. Arbeitslosenquote und Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis



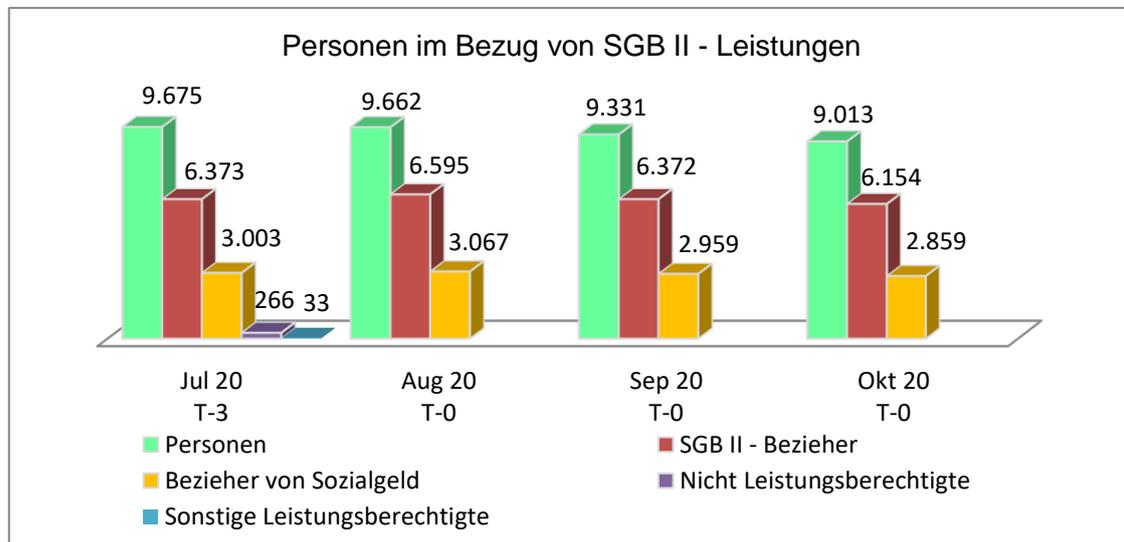
2.2. Arbeitslosenquote im Vergleich



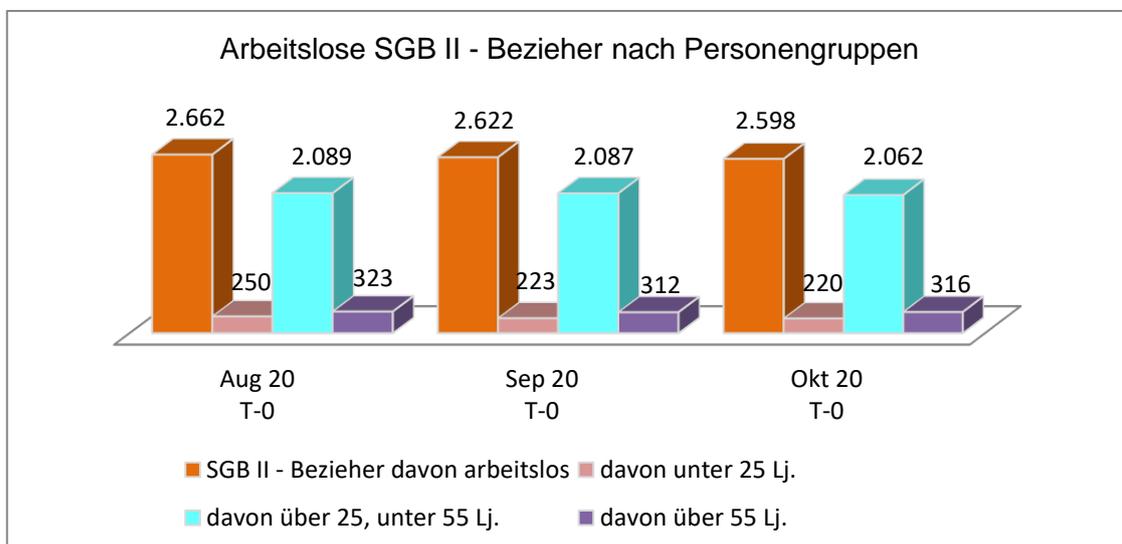
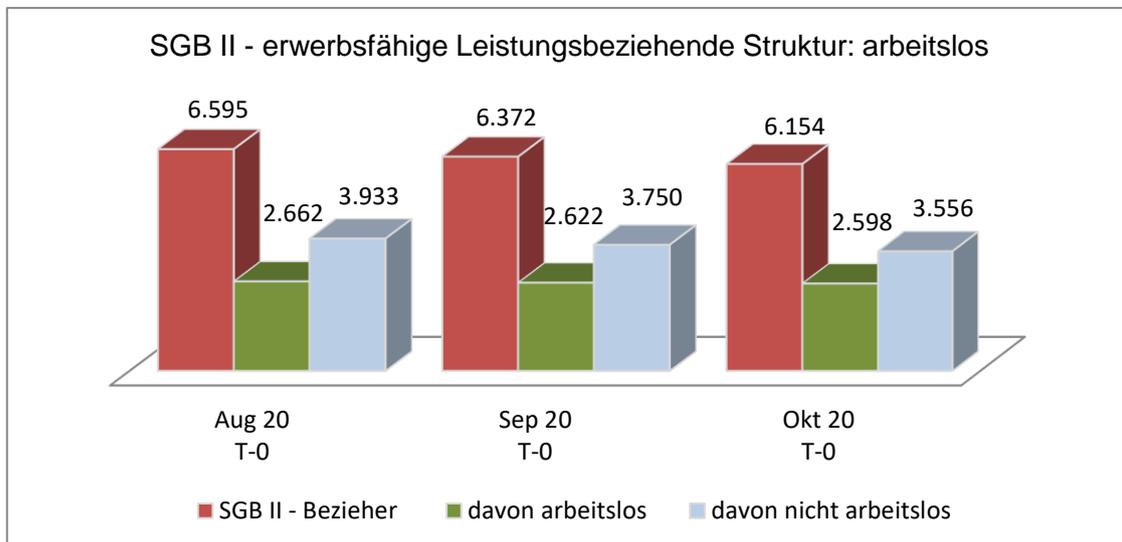
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)



2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

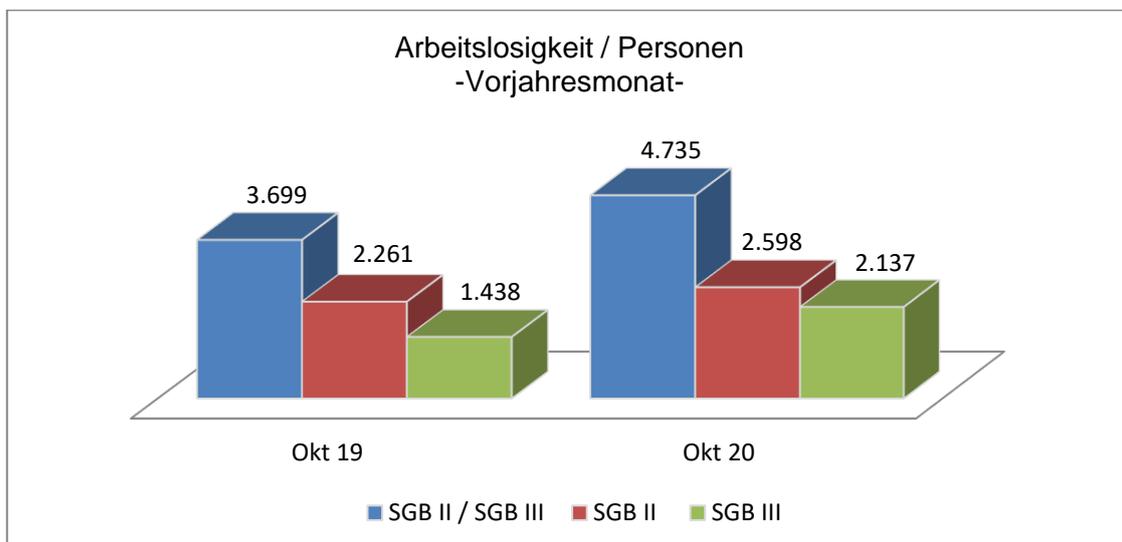
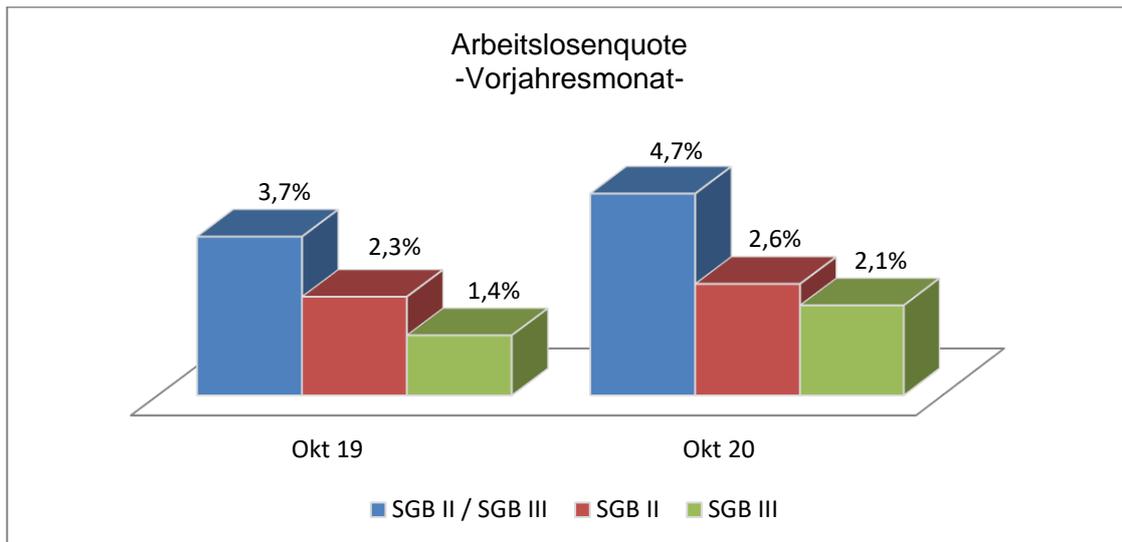


2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

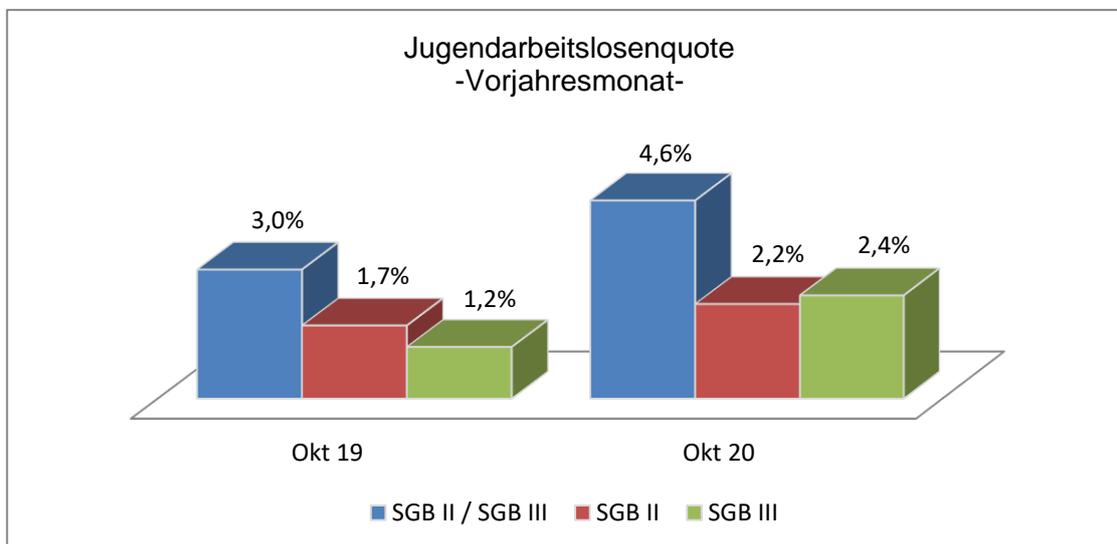


3. Kennzahlen im Fokus der Corona-Krise

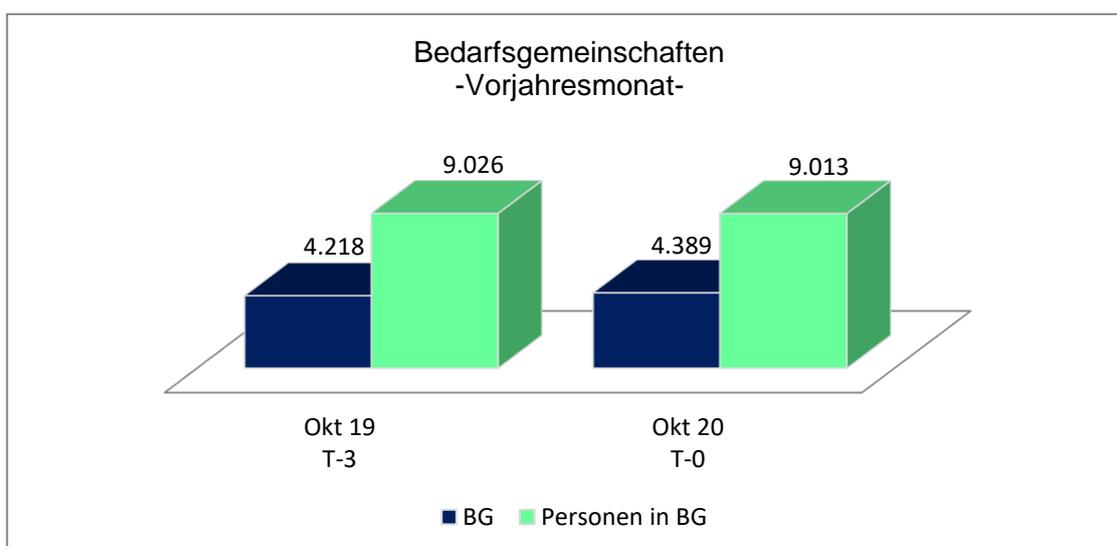
3.1. Arbeitslosenquote und Arbeitslosigkeit im Fokus der Corona-Krise



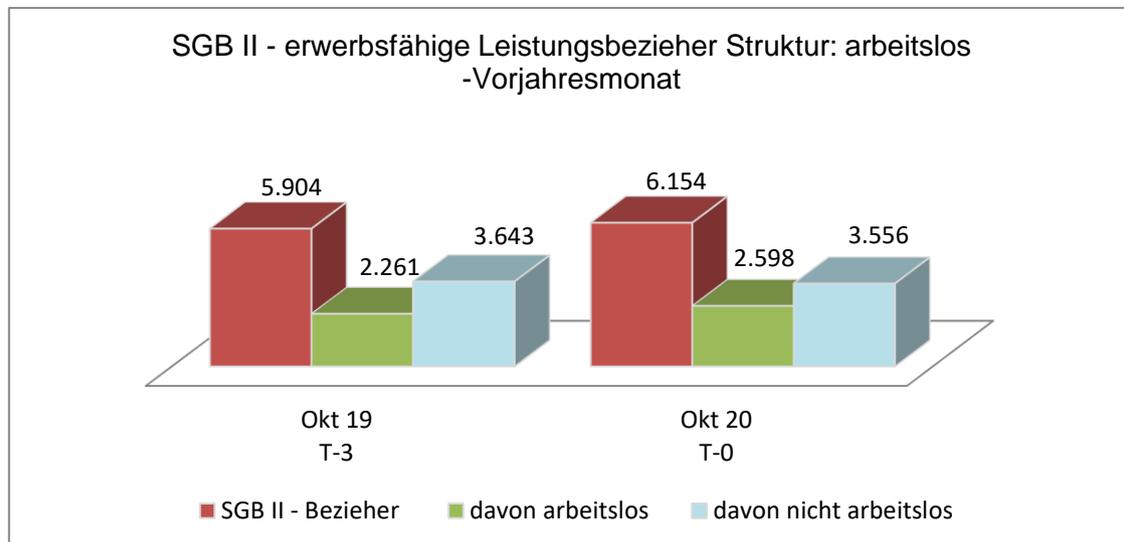
3.2. Jugendarbeitslosenquote im Fokus der Corona-Krise



3.3. Bedarfsgemeinschaften im Fokus der Corona-Krise

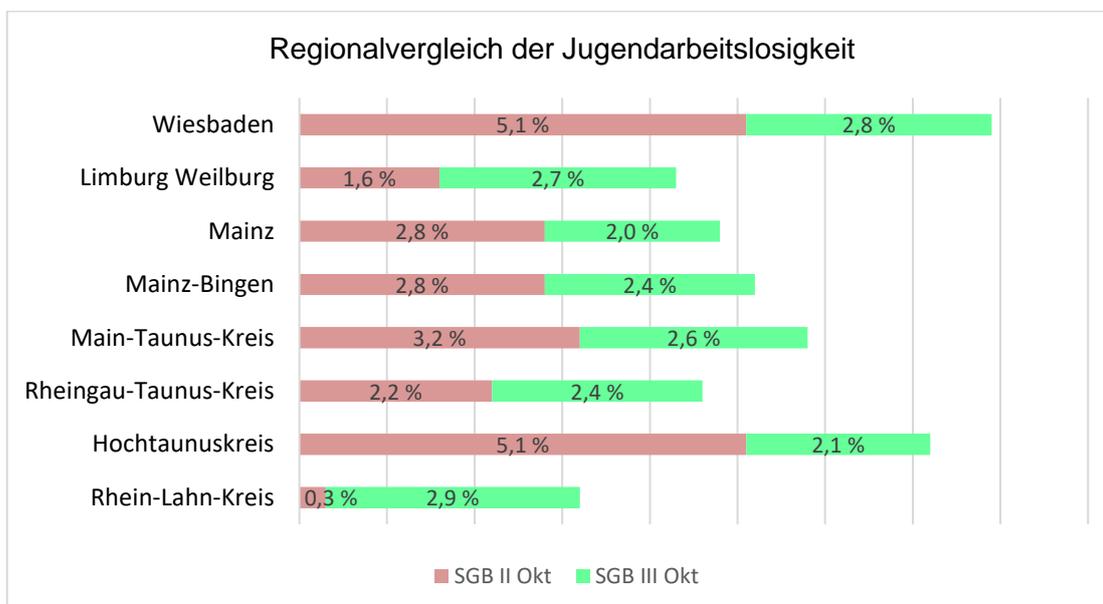


3.4. SGB II - Bezieher im Fokus der Corona-Krise

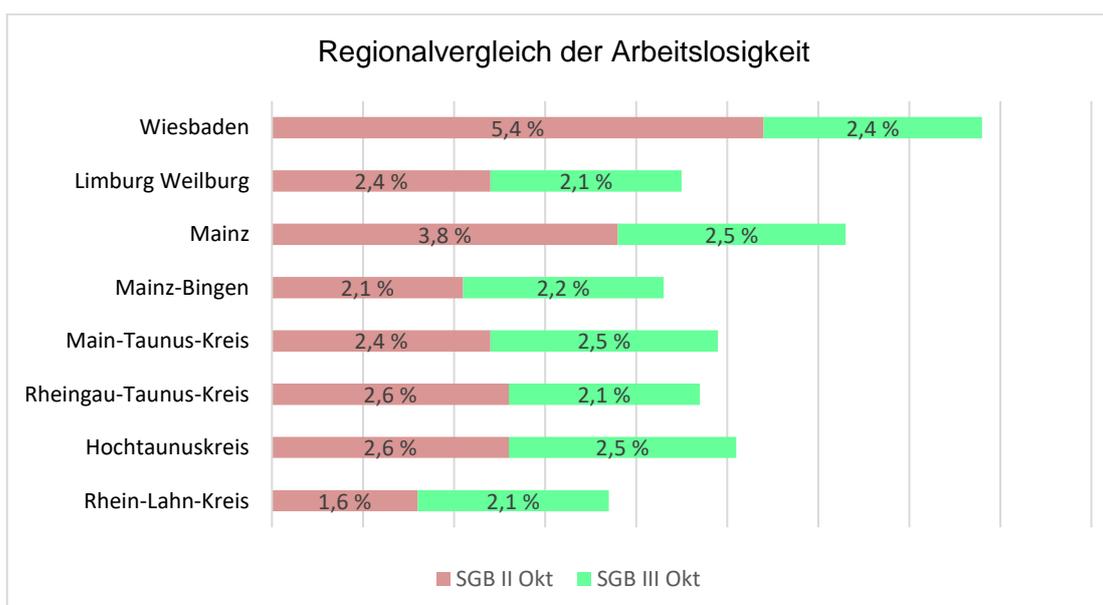


4. Regionalvergleich

4.1 Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit



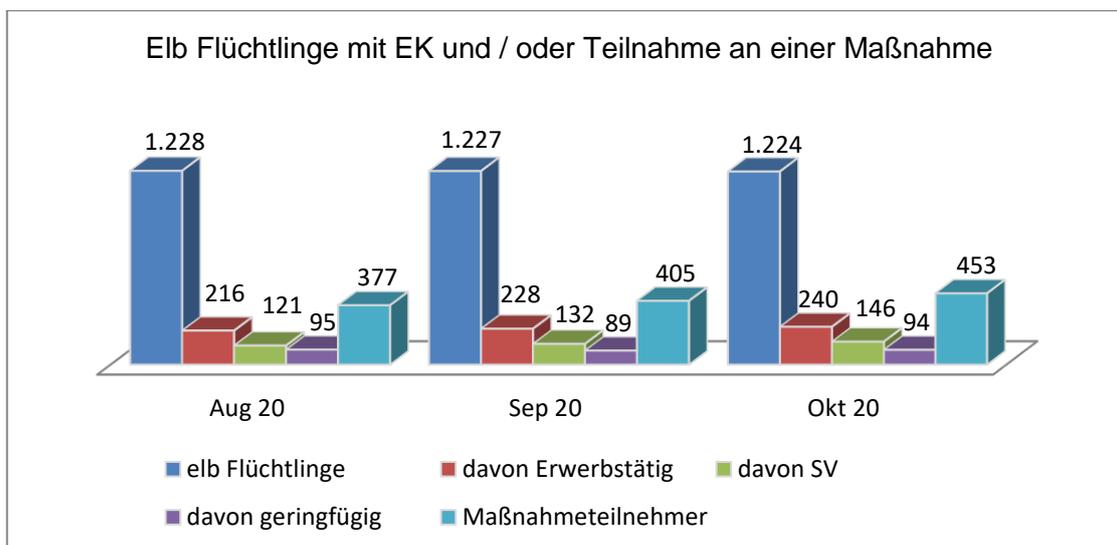
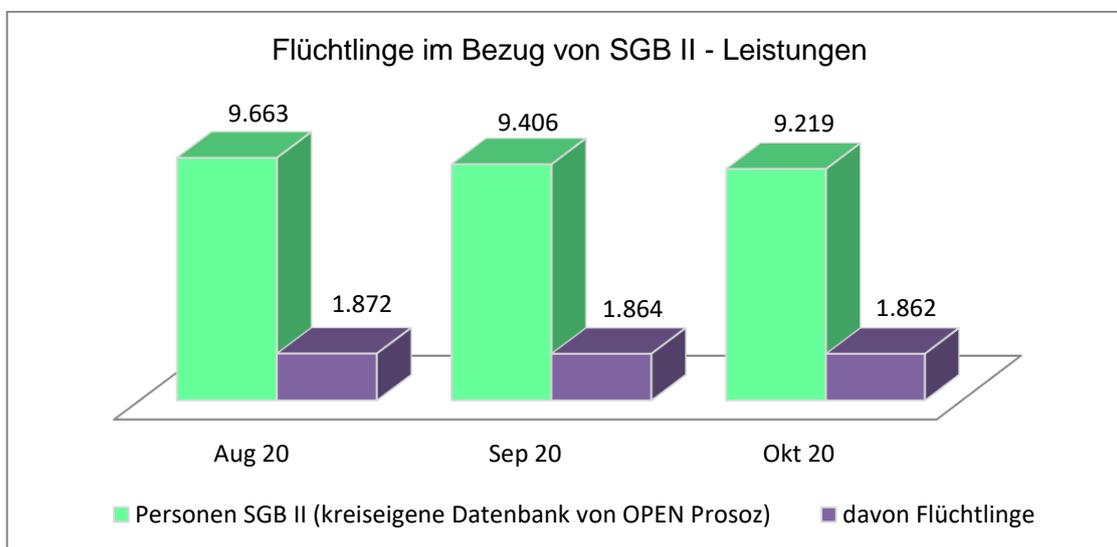
4.2 Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit



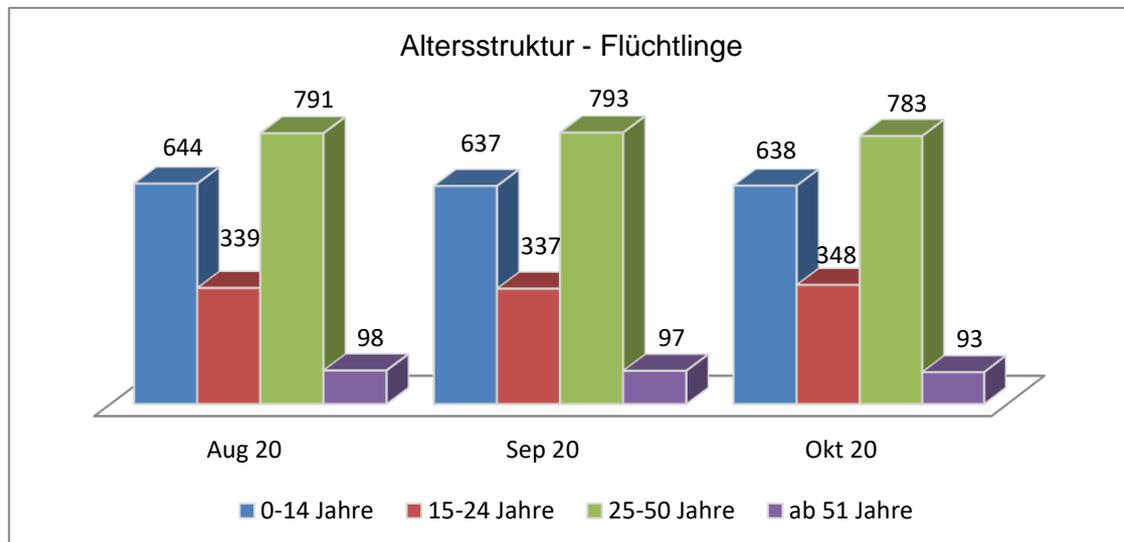
5. Flüchtlingsstruktur

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

5.1. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



5.2. Altersstruktur der SGB II-Leistungen beziehenden Geflüchteten



Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen in Beziehung zu den Erwerbspersonen setzen.

Die prozentualen Werte sind jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet. Dies kann zu Summendifferenzen führen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab 01/2016

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.

Sozialgeld

Sozialgeld erhalten nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben.



T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.